

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 04.08.2008

Errichtung privater Grundschulen II

In der Antwort der Landesregierung auf unsere Kleine Anfrage zur „Errichtung privater Grundschulen“ wird mitgeteilt, dass als Grundlage für die Prüfung, ob mit dem Betrieb einer Ersatzschule gegen das Sonderungsverbot (Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG) verstoßen wird, „die vom antragstellenden Träger vorzulegenden Angaben zur Schulgeldhöhe“ dienen (Drs. 16/197). Mit dem Sonderungsverbot will das Grundgesetz eine Entwicklung der privaten Ersatzschulen zu einer Art von „Standes- oder Plutokratenschulen“ (Bundesverfassungsgericht) verhindern. Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Phorms Management AG bis zum Beginn der Sommerferien noch keine Gebührenordnung für ihre von der Landesschulbehörde genehmigte Grundschule in Hannover festgelegt hat. In Hamburg hat die dortige Schulbehörde einen Antrag der Phorms Management AG auf Errichtung einer Grundschule als Ersatzschule abgelehnt. Zu hören ist, dass in den dort vorgelegten Angaben zur Schulgeldhöhe ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot gesehen wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie lauten im Einzelnen die Angaben, die die Phorms AG zur Höhe des Schulgeldes in ihrem Antrag auf Genehmigung einer Grundschule als Ersatzschule vorgelegt hat?
2. Hat die Landesschulbehörde bei ihrer Genehmigung beachtet, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich hoher Schulgelder zur Umgehung des Sonderungsverbots nicht ausreicht, wenn die Schulträger nur in Ausnahmefällen Ermäßigungen gewähren? Wenn ja, wie stellte sich das Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern (über 150 Euro) im Antrag der Phorms AG dar?
3. Wie lautet die tatsächliche Gebührenordnung der der Phorms AG genehmigten Grundschule im Schuljahr 2008/2009, und wie stellt sich tatsächlich das Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern dar?
4. Gab es in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule, die von der Schulbehörde unter Hinweis auf das Sonderungsverbot abgelehnt wurden? Wenn ja, wie hoch war jeweils die Höhe des Schulgeldes?
5. Sieht sich die Landesregierung veranlasst, die der Phorms AG erteilte Genehmigung einer Grundschule in Hannover zu überprüfen?
6. Ist ihr die eingangs erwähnte Entscheidung der Hamburger Schulbehörde bekannt, und - wenn ja - wie wird sie bezüglich des Sonderungsverbots von ihr bewertet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2008 - II/726 - 101)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
 - 01-01 420/5-II/726 - 101 -

Hannover, den 15.09.2008

Die Landesregierung beantwortet parlamentarische Anfragen zu Verwaltungsentscheidungen der Landesbehörden allein auf der Grundlage der diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Tatsachen. Presseberichte zu vermeintlichen Einzelheiten dieser Verwaltungsverfahren werden dagegen solchen Antworten nicht zugrunde gelegt.

Die Genehmigungen von Schulen in freier Trägerschaft und damit auch Versagungen sind jeweils Einzelfallentscheidungen in Hoheit der Bundesländer und obliegen den durch sie bestimmten Behörden. Ein Genehmigungsverfahren in einem anderen Bundesland oder etwa das, was darüber zu hören ist, entzieht sich der Bewertung durch die Niedersächsische Landesregierung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Phorms Management AG Berlin hatte der für die Genehmigung zuständigen Landesschulbehörde mit der Antragstellung am 09.05.2007 eine Schulgebührenliste vorgelegt, nach der ein Verstoß gegen das Verbot der Sonderung nach Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz und § 144 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz zu besorgen stand. Denn danach sollte ein vom Haushaltseinkommen (20 000 bis 200 000 Euro) abhängiges Schulgeld zwischen 300 und 1 000 Euro erhoben werden. Dem Schulträger wurde deshalb unter dem 20.06.2007 u. a. mitgeteilt, dass eine Genehmigung auch aufgrund des Verstoßes gegen das Sonderungsverbot nicht erteilt werden könne. Mit Schreiben vom 26.07.2007 wurde der Landesschulbehörde eine neue, nach Einkommen gestaffelte Schulgebührengrafik vorgelegt. Danach sollte nunmehr ein vom Haushaltseinkommen (0 - 200 000 Euro) abhängiges Schulgeld zwischen 0 und 500 Euro erhoben werden. Diese Schulgebührengrafik war Grundlage der Genehmigung der Grundschule vom 31.07.2007. Aufgrund der Höhe dieser Schulgebühren rechnete der Schulträger je Schülerin oder Schüler mit einem durchschnittlichen Schulgeld in Höhe von 150 Euro monatlich. Da diese Angabe insoweit dem ebenfalls vorgelegten Finanzierungsplan der Schule widersprach, wurde in die Genehmigung der Schule eine Auflage aufgenommen, nach der vor Betriebsaufnahme zusätzlich vom Schulträger die Vorlage eines Schulvertragsmusters einschließlich der dazugehörenden Beitragsordnung zu erfolgen hat. Am 20.08.2008 - und damit vor der Betriebsaufnahme - wurden die ausstehenden Unterlagen vorgelegt. Danach entspricht das monatliche Schulgeld in der Höhe der oben angeführten Schulgebührengrafik und beläuft sich auf die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Höhe:

Einkommen (in Tsd. Euro)	20	30	40	50	60	70	80	100	150	200
Mtl. Schulgeld (in Euro)	20	50	90	120	180	220	280	380	480	500

Zu 2:

Ja. Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich darauf, dass - wie in der Frage ausgeführt - mithilfe von Ermäßigungsregelungen (gegebenenfalls auf wenige Ausnahmefälle beschränkt) ein durch die regelmäßige Höhe des Schulgeldes zu besorgender Verstoß gegen das Sonderungsverbot umgangen werden sollte. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, weil nach der vorgelegten Schulgebührengrafik und dem danach - einkommensabhängig - regelmäßig zu zahlenden Schulgeld ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot nicht zu besorgen steht.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass im Einzelfall von der Erhebung eines Schulgeldes vollständig abgesehen werden kann, wenn ansonsten ein Schulbesuch eines Kindes nicht möglich wäre.

Das Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern nach der Beitragsordnung ist der in der Antwort zu Frage 1 enthaltenen Tabelle zu entnehmen.

Zu 3:

Die Schulgebührenordnung für den Besuch der Schule ist in grafischer Form vorgelegt worden, aus der die in die Antwort zu Frage 1 aufgenommene Tabelle erstellt wurde. Dieser Grafik ist im Wortlaut der Zusatz: „Bei den Schulgebühren handelt es sich lediglich um vorgeschlagene Elternbeiträge. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, wenn ansonsten ein Schulbesuch des Kindes nicht möglich wäre.“ angefügt.

Soweit die Frage nach dem tatsächlichen Verhältnis von niedrigen zu hohen Schulgeldern auf das in jedem einzelnen Fall von den Erziehungsberechtigten jeweils zu entrichtende Schulgeld abzielt, wäre es zur Beantwortung erforderlich, jeden einzelnen Schulvertrag einzusehen. Dazu gibt die Schulgebührenstaffelung gegenwärtig jedoch keinen Anlass.

Zu 4:

Es wurden in den letzten fünf Jahren keine Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule aufgrund eines zu besorgenden Verstoßes gegen das Sonderungsverbot abgelehnt.

Zu 5:

Die Ersatzschulen unterliegen der staatlichen Schulaufsicht, die anlassbezogen von den ihr obliegenden Mitteln Gebrauch macht, um gegebenenfalls den Fortbestand der Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen zu prüfen. Bezogen auf die Schulgeldhöhe der der Anfrage zugrunde liegenden Grundschule besteht ein solcher Anlass gegenwärtig nicht.

Zu 6:

Siehe Vorbemerkungen.

In Vertretung

Peter Uhlig